



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1736

N.II. Des Chur-Fürsten zu Pfaltz pura acceptatio Instrumenti Pacis.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649.
Majus.

N. II.

1649.
Majus.

Des Churfürsten zu Pfalz pure acceptatio Instrumenti Pacis.

Aller-Durchlauchtigster, Großmächtigster, unüberwindlichster Kayser,

Ew. Kayserlichen Majestät seynd meine unterthänigste gehorsamste Dienste jederzeit zuvor.

Allergnädigster Herr.

N. II.
Chur-Pfälz-
isches Schrei-
ben an Ihre
Kayserliche
Majestät.

Nachdem ich von dem Herrn Grafen von Nassau, Ew. Kayserlichen Majestät Plenipotentiaro zu Münster, vernommen, ob sollten bey sub dato London den 9. Febr. an Ew. Kayserliche Majestät, zu Bezeugung meines unterthänigsten Respects gegen dieselbe und Acceptation des Frieden-Schlusses gethanen unterthänigstem Schreiben, sich etliche Bedencken und Mängel gefunden haben; als habe ich fernern Zweifel vorzukommen nicht unterlassen sollen, Ew. Kayserliche Majestät hiemit nochmahls gehorsamst zu versichern, daß ich mich dem Instrumento Pacis gemäß zu bequemen, und Deroselben alle Treue und Gehorsam, gleich andere Chur-Fürsten und Stände des Reichs zu leisten bereit und willig bin, gestalt ich dann gleich igo im Werck begriffen, meine Ratification über das Instrumentum Pacis nachher Münster und Öhnabrück einzuschicken, Ew. Kayserliche Majestät dabey unterthänigst ersuchend, daß wann ich, was der Frieden-Schluß von mir erfordert, practiren werde, Sie mir dasjenige, was in demselben vor mich verordnet worden, würcklich wiederfahren lassen, und dabey allergnädigst handhaben wollen. So viel aber meine Brüder betrifft, habe ich denen allbereit zugeschrieben, werde es auch (wiewohl ich in dem Instrumento Pacis darzu nicht verbunden) noch ferner thun, daß sie sich angeregtem Friedens-Instrumento gleicher gestalt accommodiren mögen. Im Fall aber dieselbe damit verzdgeren würden, will ich nicht hoffen, (angesehen ich factum tertii zu practiren nicht gehalten, auch solches in meinen Mächten nicht stehet) daß mir solches imputiret, wozu niger meine Lande mir disfalls ferner vorenthalten werden sollen. Unterdesen wollen Ew. Kayserliche Majestät in keinen Ungnaden vermercken, daß ich mich des Tituls des Erb-Truchses und des Reichs-Appfels in meinem Inseigel und Wapen, bis Ew. Kayserliche Majestät mich mit einer andern Chur-Dignität und Reichs-Amt gnädigst versehen, auch die Restitution meiner Lande und Investitur darüber erfolgt ist, gebrauche.

Durch dieses alles werden Ew. Kayserliche Majestät mich höchlich verbinden, und ich werde solche Gnade mit meinen unterthänigsten Diensten zu verschulden mir jederzeit angelegen seyn lassen. Thue demnach dieselbe zu glücklich-friedlicher Regierung und allem Kayserlichen Wohlergehen Gottes Bewahrung treulich, und zu Dero Hulden mich unterthänigst empfehlen. Datum Cleve den ^{April.} 27. ^{May.} Anno 1649.

§. X.

Die Chur-
Maynische
Gesandten
wollen die
Strände nicht
zu Rath con-
vociren.

Da dieses also vorgieng, erachteten die anwesenden Reichs-Ständische Gesandten, nöthig zu seyn, unter einander gleichfalls ordentliche Deliberationes zu pflegen, und die Nothdurft communi consilio zu beobachten, wesswegen das Chur-Maynische Directorium verschiedentlich ersucht wurde, zu Rath ansagen zu lassen. Es war aber selbiges durch keine

Vorstellung ad Convocationem Statuum zu bewegen, so, daß Chur-Brandenburg deswegen sehr hart an dasselbe kam, mit der Commination, wosferne Chur-Mayn nicht dazu thun wollte; so würde man endlich dessen Directorium vorbey gehen müssen: Ohngeachtet auch die Franzosen denen Chur-Maynischen darunter zusprachen, war es doch ohne Effect; und